

gültig ab: Wintersemester 2026/27

Prüfungsordnung für das Masterstudium Musiktherapie an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

vom 10. Juni 2015 und 14. Oktober 2015, 13. Mai 2020, 14. Juli 2021, 13. Oktober 2021 und 14 Juni 2023, 11. Juni 2025

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur, Inhalt und Aufbau sowie das Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Musiktherapie der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

I. Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 2 Studienberechtigung

Zum Masterstudium Musiktherapie ist berechtigt, wer

1. ein mind. 3-jähriges abgeschlossenes Hochschulstudium im Umfang von 180 ECTS in den Bereichen Musik, Psychologie, Medizin, Pädagogik, Musikpädagogik, Sozialpädagogik, Sozialwissenschaften, - Musikwissenschaft oder artverwandten Studiengängen erworben hat. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassungsberechtigung artverwandter Studiengänge.); das betreffende Studium mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 (gut) abgeschlossen hat; und
2. folgende Vorerfahrungen nachweist:
 - 2.1 mindestens 50 Stunden Hospitation in einem für Musiktherapie relevanten Handlungsfeld, wie z.B. ambulante und klinische Arbeitsfelder des Gesundheitswesens (z.B. Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen), Arbeitsfelder im Sozialwesen (z.B. Altenheime, Unterkünfte für asylsuchende Menschen, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Hospize) oder Arbeitsfelder in inklusionspädagogischen Settings (z.B. Musikschulen, Regionale Bildungs- und Beratungszentren oder Kindergärten jeweils mit inklusionspädagogischem/therapeutischem Ansatz und Klientel. Dabei muss die Vorerfahrung nicht explizit in der Musiktherapie erfolgen.
 - 2.2 eine besondere musiktherapeutische Interessenlage (Teilnahme an Kursen z.B. im Bereich der Weiterbildung) nachweist und
3. die Aufnahmeprüfung bestanden hat.

§ 3 Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Masterstudium Musiktherapie kann alle drei Jahre zum Wintersemester begonnen werden. Der Aufnahmeantrag ist an den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Hochschule zu richten. Er muss bei der Hochschule jeweils spätestens am 1. April eingegangen sein. Die Aufnahmeprüfungen werden ab 2005 jeweils alle drei Jahre durchgeführt. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

gültig ab: Wintersemester 2026/27

(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem die bisherige musikalische und/oder soziale Betätigung hervorgehen soll,
2. ein aussagekräftiges Motivationsschreiben von bis zu drei Seiten als Darlegung der Gründe für die Wahl des Masterstudiums
3. eine beglaubigte Abschrift des Vorbildungsnachweises gem. § 2 Ziffer 1,
4. Bescheinigungen gem. § 2 Ziffer 2 und
5. ein aktuelles Passbild
6. Studienbewerber:innen aus nicht-deutschsprachigen Ländern haben dem Aufnahmeantrag einen schriftlichen Nachweis über gute Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau C1 oder vergleichbar) beizufügen. Die Unterlagen sind in amtlich beglaubigter Übersetzung einzureichen.

§ 4 Aufnahmeprüfungskommission

Die Aufnahmeprüfung wird von einer Aufnahmeprüfungskommission abgenommen. Sie besteht aus mindestens zwei, maximal drei Professor:innen des Masterstudiengangs Musiktherapie, die alle Prüfungsteile gemäß § 5 Absätze 2 bis 5 abprüfen. Die Aufnahmeprüfungskommission kann sich Lehrende des Instituts beratend hinzuziehen. Teilprüfungen können auch von einer/einem Professor:in aus der Aufnahmeprüfungskommission gemeinsam mit einer/einem Lehrenden des Instituts abgenommen werden.

§ 5 Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung dient dem Nachweis der allgemeinen musikalischen und wissenschaftlichen Vorbildung und der fachspezifischen Fähigkeiten der Bewerber:innen für das von ihnen gewählte Masterstudium. Die Aufnahmeprüfung erfolgt in zwei Stufen. Im Rahmen der ersten Stufe werden die musikalische und die wissenschaftliche Kompetenz der Bewerber:innen gemäß § 5 Absatz 2 und 3 überprüft. Im Rahmen der zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung werden die fachspezifischen Kompetenzen gemäß § 5 Absatz 4 und 5 überprüft (improvisatorische und persönliche Kompetenz und Eignung). Zur zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung wird nur zugelassen, wer die erste Stufe der Aufnahmeprüfung gemäß § 6 bestanden hat.

(2) Erste Stufe: Musikalische und wissenschaftliche Kompetenz

Zur Überprüfung der musikalischen Kompetenzen erfolgt ein Musiktest, der aus zwei Teilprüfungen gem. Ziffer 1. und 2 besteht. Für Absolvent:innen eines künstlerischen oder pädagogischen Musikstudiums entfallen diese Prüfungsteile, diese werden auf ihre wissenschaftlichen Kompetenzen gem. Ziffer 3 überprüft.

1. Musiktheorie (30 Min):
Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse sind in einer Klausur und einer praktischen Prüfung nachzuweisen.
In der Klausur:

gültig ab: Wintersemester 2026/27

- 1.1 Kenntnisse der Allgemeinen Musiklehre (Notenlehre, Intervall- und Akkordlehre, Kenntnis verschiedener Skalen, elementare Kenntnis musiktheoretischer Begriffe)
 - 1.2 Kenntnisse musikalischer Genres
 - 1.3 Grundlegende Kenntnisse zeitgenössischer und außereuropäischer Musik
 - In der praktischen Prüfung:
 - 1.4 Gehörbildung (Intervalle, Akkorde), Melodiediktat und Rhythmusdiktat
2. Instrumental- bzw. Gesangstest (20 Min.):
Die in der Aufnahmeprüfung vorgetragenen Musikstücke sollen die technischen Grundlagen einer instrumentalen oder vokalen Beherrschung des künstlerischen Ausdrucks zeigen sowie die Kompetenz zu angemessener Interpretation und persönlichem Ausdruck erkennen lassen.
- 2.1 Instrumentaltest: Vortrag dreier mittelschwerer Werke aus verschiedenen Epochen und Stilrichtungen (z.B. Barock, Klassik, Romantik, 20./21. Jahrhundert, Jazz, außereuropäische Musikkulturen).
 - 2.2 Gesangstest (wenn Sologesang anstelle eines Instruments gewählt wird): Vortrag dreier mittelschwerer Vokalkompositionen aus verschiedenen Epochen und Stilrichtungen (z.B. Kunstlieder, Arien, Oratorium, Oper, Operette, Jazz, außereuropäische Musikkulturen).
3. Wissenschaftliche Kompetenz
Nur bei Absolvent:innen eines künstlerischen oder pädagogischen Musikstudiums, die im Transkript of Records weniger als 4 CPs wissenschaftsmethodischen Lehrveranstaltungen aus dem Vorstudium nachweisen, wird die wissenschaftliche Eignung folgendermaßen überprüft: In einer Klausur werden Grundkenntnisse und -fähigkeiten wissenschaftlichen Denkens der Teilnehmer:innen anhand der Bearbeitung wissenschaftlicher Texte abgeprüft.
- (3) Zweite Stufe: Persönliche und improvisatorische Kompetenz
Im Rahmen der zweiten Stufe werden die persönlichen Kompetenzen geprüft. Hierzu erfolgt ein individuelles Eignungsgespräch (3.1.), eine Präsentation (3.2.) sowie ein Improvisationstest (3.3.)
- 3.1. Individuelles Eignungsgespräch (20 Minuten) mit zwei Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission zur persönlichen Motivation zum Studium, zur beruflichen und persönlichen Entwicklung. Relevant sind dabei u. a. die psychische Belastbarkeit, die Beziehungsfähigkeit, die Introspektions- und Reflexionsfähigkeit.
 - 3.2. Präsentation einer eigenständig angeleiteten Einzel- oder Gruppenarbeit (20 Minuten) aus dem bisherigen Beruf, Studium oder Vorpraktikum.
Dazu sind erforderlich:
 - ein vorab eingereichtes Konzept zur Präsentation mit Überlegungen zur Zielsetzung und Durchführung (ca. 2 Seiten)
 - eine Ton- oder Video-Aufnahme (max. 5 Min.) der Einzel- oder Gruppenarbeit, bzw. die Anleitung einer praktischen Übung mit einer Kleingruppe von Mitbewerber:innen vor Ort.In einem reflektierenden Gespräch mit den Prüfenden werden im Anschluss an die Präsentation die Selbst- und Fremdwahrnehmung, die Fähigkeit zur Verbalisierung und Reflexion künstlerischer und sozial-interaktiver Sachverhalte sowie die Rollenflexibilität überprüft.

gültig ab: Wintersemester 2026/27

3.3. Improvisatorische und gestalterische Kompetenz

Der Improvisationstest in der Gruppe (20 Min.) besteht aus folgenden Inhalten:

- Improvisation zu einem vorgegebenen außermusikalischen Thema auf einem Instrument eigener Wahl.
- freie Vokalimprovisation (mit oder ohne Instrument).
- Herstellen und Gestalten einer musikalischen Beziehung (vierhändig am Klavier oder auf zwei Instrumenten).
- Gestaltung einer Liedbegleitung (ohne vorgegebene Akkordbezeichnungen) zu einem vorgegebenen einfachen Volkslied auf einem Harmonie-Instrument (Klavier, Gitarre, o.ä.).

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit den Noten

1,0 = sehr gut

= eine besonders hervorragende Leistung,

2,0 = gut

= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

3,0 = befriedigend

= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4,0 = ausreichend

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend

= eine Leistung mit erheblichen Mängeln bewertet.

Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die jeweilige Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet. Die Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 spezifiziert werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen und lautet:

bis 1,50 sehr gut,

über 1,50 bis 2,50 gut,

über 2,50 bis 3,50 befriedigend,

über 3,50 bis 4,00 ausreichend,

über 4,00 nicht ausreichend.

(4) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile jeweils mit mindestens „gut“ (2,50) bewertet worden sind.

(5) Aus allen Prüfungsteilen der ersten Stufe und der zweiten Stufe der

gültig ab: Wintersemester 2026/27

Aufnahmeprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei ist folgende Gewichtung zugrunde zu legen:

1. Erste Stufe

Für Bewerber:innen, die kein künstlerisches oder pädagogisches Musikstudium absolviert haben, wird die Gesamtnote der Stufe 1 wie folgt gebildet:

– Musiktheorie 25%

– Instrumentaltest bzw. Gesangstest 25%

Abschlussnote des wissenschaftlichen Vorstudiums: 50%

Für Absolvent:innen eines künstlerischen oder pädagogischen Musikstudiums wird die Gesamtnote der Stufe 1 wie folgt gebildet:

– Wissenschaftliche Eignung (Klausur): 50%

– Abschlussnote des künstlerischen oder pädagogischen Musikstudiums: 50%

Ist keine Abschlussnote aus dem Vorstudium nachzuweisen, gelten für das Ergebnis der ersten Stufe vollumfänglich ausschließlich die Ergebnisse aus den Noten der ersten Stufe der Aufnahmeprüfung.

Für Absolvent:innen eines Doppelstudiums (künstlerisches oder pädagogisches Musikstudium und ein weiteres Studium gemäß § 2 Ziffer 1) entfällt die Stufe 1 und es wird die Durchschnittsnote aus den beiden Abschlussnoten der Studiengänge zugrunde gelegt. Diese muss mindestens 2,5 (gut) ergeben. Liegen keine Abschlussnoten aus dem Doppelstudium vor, so muss die gesamte erste Stufeabgeprüft werden.

2. Zweite Stufe

Zur zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung werden nur die Bewerber:innen zugelassen, welche die erste Stufe mindestens gut bestanden haben (2,5).

Die Gesamtnote der Stufe 2 setzt sich aus folgenden Teilnoten zusammen:

1. Eignungsgespräch 33,33% (§ 5 Absatz 4 Ziffer 1)

2. Präsentation 33,33% (§ 5 Absatz 4 Ziffer 2)

3. Improvisationstest 33,33% (§ 5 Absatz 5)

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Für an anderen Hochschulen erbrachte, anrechenbare Prüfungsleistungen wird für die Bildung der Rangreihung nach der Satzung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen jeweils die höchste Bewertung zugrunde gelegt.

(7) In allen Teilprüfungen werden die Ergebnisse protokolliert. Die Niederschrift ist vom: von der jeweiligen Protokollführer:in der Teilprüfung und von dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben.

(8) Die Regelungen zum Nachteilsausgleich gemäß § 17 dieser Ordnung gelten für die Aufnahmeprüfung entsprechend.

§ 7 Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

(1) Im Übrigen gilt für die Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und die Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

gültig ab: Wintersemester 2026/27

(2) Rechtsvorschriften, die die Zulassung zum Masterstudium Musiktherapie beschränken, bleiben unberührt.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Ziele des Studiums

Das Masterstudium steht in enger Beziehung zur musiktherapeutischen Praxis und ist der Ausbildung musiktherapeutischer und musikalisch-kreativer Kompetenz gewidmet sowie der Vermittlung jener wissenschaftlich-theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Zusammenarbeit im therapeutischen Team und zu musiktherapeutischer Forschung, Praxis und Lehre qualifizieren.

§ 9 Abschluss des Masterstudiums, Akademischer Grad

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudiums Musiktherapie. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" verliehen. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 10 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Inhalte

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Der Masterstudiengang wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Das Teilzeitstudium gliedert sich in

sechs Studiensemester. Das sechste Semester ist auch Prüfungssemester, in denen die Master Thesis und das Kolloquium zur Master Thesis sowie eine mündliche und eine musikpraktische Prüfung abgelegt werden.

(3) Das Lehrangebot des Master-Studiums orientiert sich an den theoretischen und praktischen Erfordernissen von Berufsfeldern aus der Musiktherapie. Es beinhaltet insbesondere (vgl. auch Anlage 1):

- Gruppenmusiktherapie in Theorie und Praxis
- Lehrmusiktherapie in Einzel- und Gruppensetting
- Supervision in Einzel- und Gruppensetting
- Therapeutische und künstlerische Improvisation
- Stimme und Percussion
- Bedeutung des Körpers in der Musiktherapie
- Klinische Praxis der Musiktherapie und Berufsfelderkundung
- Theorie und Praxis der musiktherapeutischen Forschung
- Klinische Entwicklungspsychologie
- Psychodynamisches Denken und Handeln
- Methoden und Techniken der Musiktherapie
- Medizinische Grundlagen für Musiktherapeut:innen

gültig ab: Wintersemester 2026/27

- Aspekte der Musikmedizin
- Ethik und Berufsrecht.

(4) Das Master-Studium ermöglicht eine individuelle Schwerpunktbildung insbesondere im zweiten Studienjahr. Nach dem ersten Studienjahr wird in einem Beratungsgespräch mit jeder:jedem Studierenden ein *learning agreement* für das zweite Jahr geschlossen, das – neben den von allen Studierenden zu absolvierenden Leistungsnachweisen – eine zusätzliche Leistung (*Profilleistung*) in den künstlerischen, wissenschaftlichen oder praxeologischen Bereichen der Module 6, 7 und/oder 8 ermöglicht und in einem Wahlpflichtmodul (WP2) abgelegt wird. Mit der *Profilleistung* müssen 6 CPs erworben werden.

(5) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Masterprüfung werden insgesamt 120 ECTS-Credit Points (CP) vergeben.

§ 11 Studiengangsleitung, Studienfachberatungen

- (1) Die Studiengangsleitung ist verantwortlich für
- die Konzeption und Umsetzung der fachlichen Inhalte der einzelnen Studiengänge, die die Studierenden auf eine erfolgreiche Tätigkeit in der Praxis vorbereiten,
 - Abstimmung der Lehrveranstaltungen
 - Entwicklung und Umsetzung der Qualitätskultur der Hochschule.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, bis zum Ende des dritten Fachsemesters an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch die Mentor:innen im Benehmen mit den Lehrenden des Studiengangs.

(3) Studierende, welche die Regelstudienzeit gemäß § 8 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG, exmatrikuliert.

Kommentiert [DM1]: Diese erfolgt tatsächlich getrennt, ist aber in §4(10) ausreichend beschrieben)

§ 12 Modularisierung, ECTS

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) oder Studienleistung ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Das Studienangebot wird nach dem European Credit Transfer System (ECTS) kreditiert. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester ca. 20 Leistungspunkte, insgesamt 120 CP. Einem Credit Point liegen

gültig ab: Wintersemester 2026/27

ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 20 CP demgemäß 600 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

(3) Das Studium umfasst insgesamt 1395 Lehrveranstaltungsstunden. Zudem werden studienbegleitende Praktika absolviert (vgl. §13).

(4) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern, die Modulvoraussetzungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Modulbeschreibungen) zur Prüfungsordnung.

§ 13 Praktika

(1) Die Module werden durch Praktika ergänzt. Die studienbegleitenden Praktika umfassen 210 Stunden. Dazu zählen die Therapiesitzungen und die Teilnahme an Teamsitzungen sowie Gespräche mit der Praktikumsanleiter:in. Nicht dazu zählen die individuellen Vor- und Nachbereitungszeiten.

(2) Die Praktika haben das Ziel, den Studierenden Einblick in die Praxis der Musiktherapie zu geben und sie mit der Tätigkeit als Musiktherapeut:in in der Arbeit mit unterschiedlichen Arbeitsfeldern vertraut zu machen. Über die Praktika (einschließlich Hospitationen) sind Dokumentationen (z.B. Beobachtungsbuch, Protokolle, Audio- oder Video-Aufzeichnung oder Darstellungen von Einzelaspekten) sowie im Studienverlauf mindestens zwei Praktikumsberichte anzufertigen.

(3) Die Praktika werden in Absprache mit der Studiengangsleitung durchgeführt und müssen durch diese genehmigt werden.

§ 14 Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzel- und Gruppenunterricht
2. Seminar
3. Studien-Projekte
4. Vorlesung.

(2) Lehrveranstaltungen können zur Sicherstellung der Qualifikationsziele über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Veranstaltung) oder in anderen alternativen Formen stattfinden. Die alternativen Formen werden von der jeweiligen Lehrperson vorgegeben.

Sämtliche Prüfungen können in elektronischer Form (elektronische Prüfungen) und/oder über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden, sofern diese Formen geeignet sind, das Erreichen des jeweiligen Qualifikationsziels festzustellen.

Die Prüfungsformen werden von den jeweiligen Lehrpersonen rechtzeitig vorgegeben. Die Teilnahme an einer Online-Prüfung ist freiwillig. Studierenden, die nicht an Online-Prüfungen teilnehmen möchten, müssen Präsenzprüfungen angeboten

gültig ab: Wintersemester 2026/27

werden. Die Präsenzprüfungen müssen im selben Prüfungszeitraum stattfinden und die Grundsätze der Chancengleichheit wahren.

Folgende Bestimmungen sind vor Beginn und während einer Online-Prüfung einzuhalten:

1. Die Studierenden sind darüber zu informieren, dass die Teilnahme an den Online-Prüfungen freiwillig ist.
2. Die Studierenden sind rechtzeitig, spätestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn über die technischen Anforderungen der Prüfung (funktionierende Kamera, Mikrofon etc.) zu informieren.
3. Es erfolgt eine Authentifizierung. Dies geschieht grundsätzlich durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises nach Aufforderung durch die aufsichtführende Lehrperson in einem gesonderten virtuellen Raum, in dem sich neben einem Studierenden und der aufsichtführenden Lehrperson zeitgleich niemand anderes befinden darf. Der Prüfungsausschuss kann andere, gleich geeignete Authentifizierungsverfahren festlegen. Insbesondere kann eine Authentifizierung durch Überprüfung und Abfrage der digitalen Anwesenheit erfolgen, sofern die an der Prüfung teilnehmenden Studierenden der aufsichtführenden Lehrperson hinreichend bekannt sind. Das Ergebnis der Authentifizierung ist aktenkundig zu dokumentieren.
4. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind dabei zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine Aufzeichnung, Speicherung oder das Verlangen, den Ausweis hochzuladen nicht zulässig. Erfolgt eine notwendige kurzzeitige Zwischenspeicherung während des Authentifizierungsverfahrens, sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sobald der Zweck der Zwischenspeicherung erreicht ist.
5. Zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung und um Täuschungshandlungen möglichst auszuschließen, kann eine Videoaufsicht durchgeführt werden. Für die Videoaufsicht sind die Studierenden grundsätzlich verpflichtet, für die Dauer der Prüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationstechnik aktiviert zu halten. Die Mikrofonfunktion kann ausgeschaltet werden, wenn dies aus Sicht der aufsichtführenden Person erforderlich ist. Die Videoaufsicht obliegt den aufsichtführenden Lehrpersonen. Sie findet in der Gesamtbetrachtung (sog. Split-Screen) aller Studierenden gleichermaßen statt. Die nähere Betrachtung einzelner Studierender ist grundsätzlich nicht gestattet. Hat die aufsichtführende Person Grund zur Annahme einer Täuschungshandlung, so darf eine nähere Betrachtung einzelner Studierender nach Ankündigung erfolgen oder zu einem 360°-Schwenk mit der Kamera im Raum aufgefordert werden. Der Anlass und die Durchführung müssen aktenkundig protokolliert werden. Werden diese Maßnahmen verweigert, kann dies zum Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung führen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Täuschung in dieser Prüfungsordnung. Im Rahmen der Videoaufsicht dürfen personenbezogene Daten nur insoweit verarbeitet werden, als dies für die Durchführung der Prüfung notwendig ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung sowie einzelner Bild- und Tondaten ist nicht zulässig.
6. Ist aufgrund einer technischen Störung die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung, die Bild- und/oder Tonübertragung, die Authentifizierung oder die Videoaufsicht für einen erheblichen Zeitraum

gültig ab: Wintersemester 2026/27

nicht durchführbar, so wird die Prüfung beendet und nicht gewertet. Ein aufgrund einer technischen Störung abgebrochener Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen und wird zu einem geeigneten Zeitpunkt wiederholt. Bei kurzweilig andauernden technischen Störungen kann die Prüfung fortgesetzt werden. Sollten Studierende aufgrund einer technischen Störung die Prüfungsleistung nicht oder nicht vollständig erbringen können, müssen sie dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitteilen und die technische Störung glaubhaft machen (Nachweis des Providers, Screenshot etc.) Wird der Grund anerkannt, so wird ein nächstmöglicher Prüfungstermin festgesetzt.

7. Mit der Festlegung einer Online-Prüfungsform werden die Studierenden auf die Übertragung über ein elektronisches Datenfernnetz und insbesondere die allgemeinen und individuellen Überwachungsmaßnahmen hingewiesen und in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form darüber informiert, zu welchem Zweck erhobene personenbezogene Daten verarbeitet und wann diese wieder gelöscht werden. Darüber hinaus sind die maßgeblichen Bestimmungen in der Satzung der HfMT zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem. § 111 Abs. 1, 2a, 3 und Absatz 5 HmbHG zu berücksichtigen.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Zwei Professor:innen und
2. ein:eine Studierende:r des Masterstudiums Musiktherapie.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Instituts für Musiktherapie vom Studiendekanat III der Hochschule auf zwei Jahre, die studentischen Mitglieder auf ein Jahr bestellt. Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung gewählt werden. Der Prüfungsausschuss wählt das vorsitzende Mitglied und ihre bzw. seine Stellvertretung aus der Gruppe der Professor:innen.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professor:innen anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des:der Vorsitzenden oder bei seiner:ihrer Abwesenheit die der Stellvertretung.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Studiendekanatsrat III über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Masterstudiums Musiktherapie und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratung verpflichtet.

Kommentiert [DM2]: Liebe Bilinc,
So viele Professor:innen haben wir gar nicht (wenn man die §17 Professuren nicht mitzählt)

Kommentiert [DBE3R2]: Ok, dann streichen wir das.

Kommentiert [DM4R2]: Für Studierende ist eine Stellvertretung empfehlenswert

gültig ab: Wintersemester 2026/27

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den:die Vorsitzende: übertragen. Gegen Entscheidungen des:der Vorsitzenden kann der:die Betroffene den Prüfungsausschuss anrufen; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(7) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss zuzuleiten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 66 HmbHG.

§ 16 Prüfende

(1) Zum:zur Prüfer:in kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach an der Hochschule haupt- bzw. nebenberuflich oder als Lehrbeauftragte: lehrt. Es sollen möglichst nur Angehörige des Lehrkörpers benannt werden, die in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. In Ausnahmefällen können auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftler:innen außerhochschulischer Forschungseinrichtungen, Angehörige künstlerischer Einrichtungen oder herausragende freie Künstler:innen oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen prüfen (vgl. § 64 Abs. 3 HmbHG). Über diese Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfenden der Studierenden. Der:die Studierende kann Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, Rechnung zu tragen.

(3) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsthemen. Für mündliche Prüfungen und die Master Thesis kann der:die Studierende Vorschläge machen.

§ 17 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein:e Studierende:r nach, dass sie:er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der:dem Studierenden und dem:der Prüfer:in angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen fest. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Behinderung oder chronischen Krankheit der:des Studierenden die Behinderung oder chronische Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner:innen sowie Partner:innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommentiert [DM5]: Liebe Bilinc,
Können das auch Nicht-Angehörige der Hochschule sein? Ist das implizit enthalten?

gültig ab: Wintersemester 2026/27

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) ermöglicht.

(4) Personen, die mit einem Kind bis zum Alter von 12 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Der Prüfungsausschuss kann mit den Studierenden zur Gewährung der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit auf Antrag hinsichtlich der Fristen, Formen und Bearbeitungszeiten von Prüfungs- und Studienleistungen abweichende Regelungen treffen. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in den Ordnungen vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund in der Regel um zwei Semester verlängert werden.

Kommentiert [DBE6]: Biline nachprüfen.

(5) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 und Absatz 2 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(6) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 18 Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des/der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Dies gilt insbesondere für die tiefenpsychologisch-phänomenologische Ausrichtung der Hamburger Ausbildung. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Hochschule für Musik und Theater Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden und keine wesentlichen Unterschiede zu den in einer Hochschule erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten

gültig ab: Wintersemester 2026/27

aufweisen, sind bis zur Hälfte der für das Studienangebot vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Der Anrechnung muss eine Überprüfung der curricularen Vergleichbarkeit und des Niveaus der erworbenen individuellen Kompetenz vorausgehen. Die Anrechnung ist im Zeugnis auszuweisen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang. Ein entsprechender Antrag des/der Studierenden ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Prüfungsunfähigkeit ausweist. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt die Prüfung als nicht angetreten.

(3) Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge von Kandidat:innen für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG). Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

gültig ab: Wintersemester 2026/27

§ 20 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der:die Studierende das Ergebnis seiner:ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Der:die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er:sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem:der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Werden Arbeiten Dritter oder Teile daraus ohne oder mit irreführender Quellenangabe übernommen (Plagiat), gilt dies als Täuschungsversuch. Studierende, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise einen Täuschungsversuch begehen, werden in der Regel exmatrikuliert. Ein besonders schwerwiegender Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn von Dritten verfasste schriftliche Arbeiten ganz oder teilweise ohne Zitat oder mit irreführender Quellenangabe in die eigene Prüfungsleistung übernommen werden.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem:der jeweiligen Prüfer:in oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Master-Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 21 Wiederholung der Prüfung

(1) Jede nicht bestandene Einzelleistung und jeder nicht bestandene Teil der Masterprüfung mit Ausnahme der Master Thesis kann zweimal wiederholt werden.

gültig ab: Wintersemester 2026/27

(2) Die Master Thesis kann einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal, wiederholt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Sie ist dem:der Studierenden unverzüglich mitzuteilen und bei einer Ablehnung zu begründen.

(3) Sind sämtliche Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Vor der Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung hat der:die Studierende an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(5) Der:die Studierende kann im Rahmen der Möglichkeiten für die Wiederholungsprüfung andere Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(6) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb derer die Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

III. Modulprüfungen

§ 22 Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags der:des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung.

§ 23 Modulbeschreibungen, Modulprüfungen

(1) Die konkreten Beschreibungen der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage 2 und sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die Modulbeschreibung beinhaltet insbesondere folgende Punkte:

- Inhalte und Qualifikationsziel des Moduls
- Teilnahmevoraussetzungen: Dies ist im Regelfall der Abschluss des vorausgehenden Moduls.
- zugeordnete Lehrveranstaltungen (Units)
- Anzahl der zu erwerbenden Credit Points (CP)
- Häufigkeit des Angebots
- Dauer des Moduls
- Art der Lehrveranstaltungen
- Leistungsnachweis
- Koordination.

(2) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfer:innen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird bei benoteten

gültig ab: Wintersemester 2026/27

Prüfungen regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Studienleistungen in Modulen, die mit bestanden/nicht bestanden bewertet werden, können auch studienbegleitend erbracht werden. Die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 2 zu dieser Ordnung.

(3) Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) oder Studienleistung ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsthemen vorschlagen.

Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden einschließlich des:der Vorsitzenden abgelegt.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 90 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 15 Minuten Dauer mit anschließender verbaler Reflexion.

f) Portfolio

Portfolios sind Mappen, in denen Arbeitsergebnisse, Dokumente, Visualisierungen und alle Arten von Präsentationen eigenständig von den Studierenden gesammelt und reflektiert werden.

g) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der:dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(4) Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich der:die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zum:zur Prüfer:in durch den Prüfungsausschuss

gültig ab: Wintersemester 2026/27

zu bestellen. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden von zwei Prüfenden bzw. einem:einer Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen.

§ 24 Bewertung der Modulprüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen ist das Notenschema § 6 entsprechend zu verwenden.

(2) Nicht benotete Prüfungsleistungen werden mit
Bestanden
oder
Nicht bestanden
bewertet.

Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfenden diese mit „bestanden“ bewerten; bewertet eine:r der Prüfenden die Prüfungsleistung mit „bestanden“, der:die andere mit „nicht bestanden“, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

IV. Masterprüfung

§ 25 Ablegung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung wird in der Regel bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt.

(2) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von der Frist in Absatz 1 zulassen. Ausnahmen sind insbesondere zuzulassen, wenn die Fristen infolge Krankheit/Behinderung, Studieren mit Kind oder wesentlicher zeitlicher Belastung durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks nicht eingehalten werden können.

(3) Die Regelung des § 10 Absatz 2 bleibt unbenommen.

§ 26 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Masterprüfung kann zugelassen werden, wer

1. an der Hochschule immatrikuliert ist oder gewesen ist,
2. die Modulprüfungen bestanden hat.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer die Masterprüfung im Masterstudium Musiktherapie an der Hochschule endgültig nicht bestanden hat. Hat ein:e Studierende:r an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden, kann der Präsident bzw. die Präsidentin der Hochschule in Einzelfällen, bei denen die Versagung der Teilnahme zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde, eine Ausnahme zulassen.

§ 27 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

gültig ab: Wintersemester 2026/27

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten und öffentlich bekannt gegebenen Frist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 26 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ggf. Vorschläge für die Prüfenden (§ 16 Abs. 2 Satz 2),
3. eine Erklärung darüber, ob der:die Studierende bereits eine Masterprüfung in seiner/ihrer Fachrichtung nicht bestanden hat.

(3) Ist es dem:der Studierenden nicht möglich, eine der nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihm:ihr der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird dem:der Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 26 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der:die Studierende nach § 26 Abs. 2 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

§ 28 Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der:die Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in dem Studium entsprechenden Tätigkeitsfeld erfolgreich zu arbeiten.

(2) Die Masterprüfung besteht aus der Master Thesis und dem Kolloquium.

(3) Die Prüfung wird im 6. Fachsemester abgelegt.

(4) Die Prüfungskommission für die beiden Teilprüfungen der Masterprüfung besteht jeweils aus zwei Prüfenden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden.

§ 29 Master Thesis und Kolloquium

(1) Der:die Studierende hat eine Master Thesis über ein Thema musiktherapeutischer Praxis, Forschung oder Lehre zu erarbeiten unter Berücksichtigung relevanter Theorien der Musiktherapie, Medizin, Musikwissenschaft, Psychologie oder Wissenschaftstheorie/Philosophie. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss anstelle der Master Thesis eine angenommene Dissertation über ein entsprechendes Thema zulassen.

(2) Das Thema der Master Thesis wird von einem:einer durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu benennenden Prüfer:in gestellt, der:die auch die Durchführung der Master Thesis betreut. Dem:der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master Thesis Vorschläge zu machen. Den Vorschlägen

gültig ab: Wintersemester 2026/27

soll in der Regel entsprochen werden. Die Themen der Master Thesis werden über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben.

(3) Der:die Studierende kann das Thema der Master Thesis einmal ohne Angaben von Gründen zurückgeben.

(4) Weichen die Bewertungen in den Gutachten um mehr als zwei Noten voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss eine:n dritte:n Prüfer:in.

(5) Auf technische Medien gespeichertes Dokumentationsmaterial kann für die Master Thesis erstellt und als Teil derselben eingereicht werden.

(6) Die Master Thesis kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Arbeiten von Gruppen können für den:die einzelne:n Studierenden nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als Leistung und Fähigkeit zu selbständiger künstlerisch-wissenschaftlicher Arbeit bei dem:der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind. Die Abgrenzung der Leistung der:des Einzelnen erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung des Beitrags der:des Einzelnen ermöglicht. Ferner ist in einem Kolloquium mit den Prüfenden festzustellen, ob der:die einzelne Studierende seinen:ihren Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann.

(7) Die Master Thesis ist mit einer Erklärung des:der Studierenden zu versehen, dass er:sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit – selbständig verfasst hat und dass er:sie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

(8) Die Bearbeitungsdauer der Master Thesis beträgt fünf Monate. Sie ist mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag des:der Studierenden kann die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um längstens vier Wochen verlängert werden. Über die Frist für die Ablegung der praktischen Prüfung und über eine Fristverlängerung für die Abgabe der Master Thesis entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen; vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme des:der Betreuer:in einzuholen.

(9) Die Master Thesis ist Gegenstand eines Kolloquiums. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten, höchstens 45 Minuten.

§ 30 Bewertung der Prüfungsleistungen und Zusammensetzung der Endnote

(1) Die Prüfungen der Master-Prüfung werden wie folgt bewertet:

1. Die musikalisch-praktische Prüfung mit „bestanden/nicht bestanden“;

2. Die Masterthesis und das Kolloquium mit den Noten

1,0 = sehr gut

= eine besonders hervorragende Leistung,

2,0 = gut

= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

3,0 = befriedigend

gültig ab: Wintersemester 2026/27

- = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4,0 = ausreichend
- = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend
- = eine Leistung mit erheblichen Mängeln

bewertet. Die Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 spezifiziert werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die einzelnen Teile der Master-Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet.

(2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(3) Die Noten der Einzelleistungen werden dem:der Studierenden nach Abschluss aller Prüfungen mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sind.

(5) Aus den Noten der beiden Teilprüfungen wird eine Durchschnittsnote gebildet. Dabei geht die Teilprüfung Masterthesis zu 4/5, die Teilprüfung Kolloquium zu 1/5 in die Durchschnittsnote ein.

(6) Für die Bildung der Endzensur gilt folgende Gewichtung:

1. Durchschnittsnote aus Master Thesis und Kolloquium: 50 %.
2. Note der Profileistung im Wahlmodul 2: 20%
3. Note der mündlichen Prüfung im Modul 4: 8%
4. Note der Klausur im Modul 8: 8%
5. Note der Fallpräsentation im Modul 12: 14%

Die Gesamtnote lautet:

- bis 1,50 sehr gut,
- über 1,50 bis 2,50 gut,
- über 2,50 bis 3,50 befriedigend,
- über 3,50 bis 4,00 ausreichend,
- über 4,00 nicht ausreichend.

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 31 Zeugnis

gültig ab: Wintersemester 2026/27

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Bewertungen in der mündlichen Prüfung, in der Master Thesis, in der praktischen Prüfung, in evtl. Zusatzfächern und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Es ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und dem:der Präsident:in zu unterzeichnen. Das Zeugnis wird mit Ablauf des Prüfungssemesters ausgehändigt, es sei denn, dass der:die Studierenden die frühere Aushändigung beantragt.

(2) Ist die Masterprüfung insgesamt oder in einzelnen Teilen nicht bestanden, erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dem:der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat der:die Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm:ihr auf Antrag ein von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnender, schriftlicher Bescheid ausgestellt, der die Bewertungen der einzelnen Teile der Masterprüfung sowie den Vermerk enthält, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 32 Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem:der Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gem. § 2 beurkundet. Sie ist von der:dem Präsident:in und der:dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(2) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

V. Schlussbestimmungen

§ 33 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der:die Studierende bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Leistungsnachweisen, die für die Zwischenprüfung erforderlich waren oder in die Bildung der Gesamtstufung der Masterprüfung einbezogen worden sind, getäuscht und wird diese Tatsache, erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Stufungen entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass der:die Kandidat:in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der:die Kandidat:in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er: sie die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

gültig ab: Wintersemester 2026/27

(3) Dem:Der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 34 Aberkennung des Mastergrades

Die Entziehung des akademischen Mastergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 36 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Masterstudium Musiktherapie zum Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben.

(2) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) und die Modulbeschreibungen (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Ordnung der Masterprüfung für das Masterstudium Musiktherapie an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 17. November 2010, zuletzt geändert am 16. November 2011/11. Januar 2012 (Amtlicher Anzeiger 2011 Seite 202, 2012 Seite 299) tritt zeitgleich außer Kraft,

Kommentiert [DBE7]: Das muss bleiben.

(4) Die Neuregelungen der Aufnahmeprüfungsbestimmungen vom 14. Juli 2021, formuliert in Paragraph 2 bis 6 treten erstmals für Studienbewerber:innen in Kraft, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Kommentiert [DBE8]: Das muss bleiben.

(5) Die Änderungen vom xx. Juni 2025 treten erstmals für Studienbewerber:innen in Kraft, die ihr Studium zum Wintersemester 2026/27 aufnehmen.

Hochschule für Musik und Theater Hamburg